

VERWALTUNGSVORLAGE VL-55/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	30.03.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

241.312€ Mindertrag auf verschiedenen Produktsachkonten (siehe Sachdarstellung)

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Landesgesetzgebung soll die Landesregierung 50 % des tatsächlichen Minderertrages übernehmen

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkung

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkung

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt Lünen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- ⌘ Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- ⌘ Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- ⌘ Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekun-

darstufe I“(BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen.

Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die örtliche *Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen vom 26.08.2019* eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

Um die Eltern finanziell zu entlasten, müsste die Satzung geändert werden. Da dies zu zeitaufwändig ist, wird mit dieser Vorlage eine Rechtsgrundlage für den Verzicht auf die Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 geschaffen.

Die Verwaltung verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 241.312 € für April 2020 zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

	Ertragsart	Ertragskonto
194.734 €	Elternbeitrag Kita	230505.432100
31.420 €	Elternbeitrag OGS	312000.432100
4.430 €	Elternbeitrag ÜMI	312000.446100
10.728 €	Elternbeitrag Tagespflege	230510.422100
241.312€		

Die Landesregierung hat -vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber- angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.